Aktuelle Corona-Situation:
Videokonferenz des Landrates mit Gastronomen und Hoteliers

26.05.2021

ALTMARKKREIS
SALZWEDEL

Wirtschaft | Tourismus | Kultur

Themen

1. Begrüßung
Michael Ziche [Landrat]

2. Allgemeine Regelungen der 13. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung
Inga Otte-Sonnenschein [Leiterin Kreisentwicklungsamt/ Büro des Landrates]

3. Regelungen der 13. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Bezug auf Gastronomie und Beherbergung
Hans Thiele [Dezernent]

4. Kontaktnachverfolgung
Ramon Rulff [Leiter Gesundheitsamt]

5. Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen
Christian Wiemann [Sachgebietsleiter Wirtschaftsförderung]

Entwicklung des Inzidenzwertes im Altmarkkreis Salzwedel

01.01.2021 - 26.05.2021

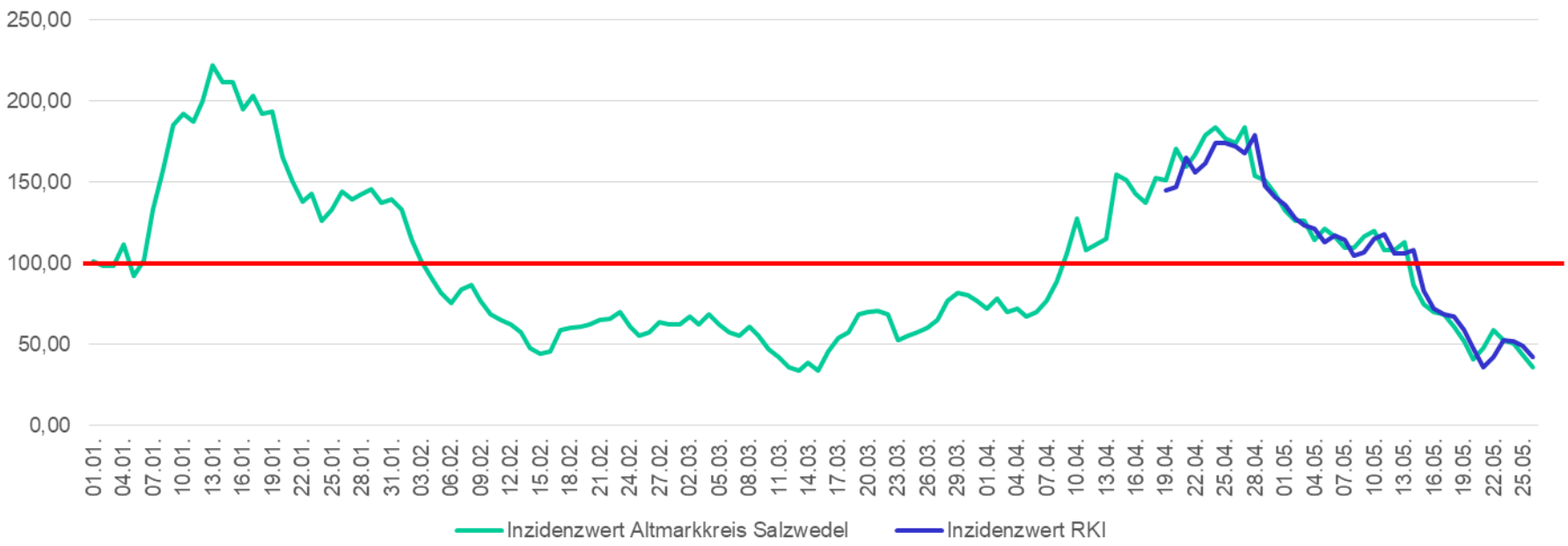

Erläuterungen:

- grundsätzlich gelten die Regelungen der aktuellen Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt
- überschreitet die Inzidenz den Wert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Werktagen, dann gilt ab dem übernächsten Tag das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite („Bundesnotbremse“)
- Bewertung der Lage erfolgt aufgrund des durch das RKI kommunizierten Inzidenzwertes

2. Allgemeine Regelungen der 13. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Inga Otte-Sonnenschein
[Leiterin Kreisentwicklungsamt | Büro des Landrates]

ALTMARKKREIS
SALZWEDEL
Wirtschaft | Tourismus | Kultur

Allgemeine Regelungen

Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 in der derzeit gültigen Fassung

➔ **Eingefügt wurde:**

§ 28b IfSG: Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung

→ **"Bundes-Notbremse"**

§ 28c IfSG: Verordnungsermächtigung für besondere Regelungen für Geimpfte, Getestete und Genesene

- **"Bundes-Notbremse"**
  - gilt seit 24. April 2021 bundesweit
  - gilt für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021
  - greift, wenn die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis drei Tage hintereinander über den Wert von 100 je 100.000 Einwohner steigt ab dem übernächsten Tag

Allgemeine Regelungen

13. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.05.2021

- gilt seit 25. Mai 2021 landesweit
- gilt bis zum Ablauf des 13. Juni 2021
- greift, wenn die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis fünf Werktage hintereinander den Wert von 100 je 100.000 Einwohner unterschreitet ab dem übernächsten Tag
- enthält den Wert von 50 je 100.000 Einwohner als weiteren Grenzwert für weitere Lockerungen
  - greift, wenn die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis fünf Tage in Folge den Wert von 50 je 100.000 Einwohner unterschreitet ab dem Tag, der auf die Bekanntmachung folgt
  - entfällt, wenn die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis drei Tage in Folge den Wert von 50 je 100.000 Einwohner überschreitet ab dem Tag, der auf die Bekanntmachung folgt

- **Kontaktbeschränkungen**
  - Bei einer Inzidenz unter 100 gilt weiterhin: Ein Hausstand darf sich mit einem weiteren Hausstand treffen, wobei dieser aus maximal fünf Personen bestehen darf.
  - Bei einer Inzidenz unter 50 gilt: Ein Hausstand darf sich mit maximal fünf weiteren Personen treffen – egal aus wie vielen Hausständen die Personen sind.

Allgemeine Regelungen

- **Allgemeine Hygieneregeln**
  - Mindestabstand 1,50 m
  - Vermeidung von Ansammlungen von mehr als 5 Personen, insbesondere in Warteschlagen
  - Zugangsbeschränkungen

- **Mund-Nasen-Bedeckung**
  - Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutz besteht u.a. in Geschäften jeder Art
  - Verpflichtung zum Tragen einer partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2- oder FFP3-Maske) besteht im ÖPNV; ausgenommen sind Kinder zwischen 6 – 16 Jahren
  - grundsätzlich ausgenommen:
    - → Kinder unter 6 Jahren
    - → gehörlose oder schwerhörige Personen sowie deren Begleitpersonen, Schwangere und durch eine Maske gesundheitlich stark eingeschränkte Personen

3. Regelungen der 13. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Bezug auf Gastronomie und Beherbergung

Hans Thiele [Dezernent]

ALTMARKKREIS
SALZWEDEL
Wirtschaft | Tourismus | Kultur

Regelungen der 13. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Bezug auf Gastronomie und Beherbergung

1. Innengastronomie: Inzidenz von 50-100

- zwischen 06:00 Uhr – 22:00 Uhr
- unter Einhaltung der allg. Hygieneregeln (AHAL-Regeln/Hygienekonzept)
- 1 Gast je angefangene 2,5 Quadratmeter
- Bereitstellung von Handdesinfektionsmittel
- Abstand zu den Gästen an anderen Tischen von mindestens 1,5 Metern muss sichergestellt werden
- An einem Tisch dürfen höchstens:
    1. ein Hausstand mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes (höchstens fünf Personen) zzgl. Kinder, die das 14 LJ. noch nicht vollendet haben und die mit einer Person verwandt sind oder deren Hausstand angehören* **oder**
    2. fünf Personen (unabhängig von der Anzahl der Hausstände) zusammenkommen*.

* geimpfte und genesene Personen bleiben unberücksichtigt

Regelungen der 13. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Bezug auf Gastronomie und Beherbergung

Altmark

ALTMARKKREIS SALZWEDEL

1. Innengastronomie: Inzidenz von 50-100

- Belehrung über die Schutzmaßnahmen hat über Aushänge oder Vorlagen zu erfolgen
- Gästen kann der Zutritt nur gewährt werden, wenn:

  eine Testung mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird (PCR-Test, der nicht älter als 24h ist; PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24h ist oder Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest vor Ort)) **oder** eine Ausnahme von der Testpflicht besteht*.
- Führung eines Anwesenheitsnachweises (schriftlich/elektronisch, bspw. LUCA-App)
  - Vor- und Familiennamen
  - Vollständige Anschrift
  - Telefonnummer
  - Zeitraum und den Ort des Aufenthalts der Gäste
- Gäste haben auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen sowie bei Angeboten in Buffetform einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen

* Kinder bis zur Vollendung des 6. LJ., geimpfte Personen, genesene Personen und Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen

2. Außengastronomie: Inzidenz von 50-100

- keine besondere zeitliche Begrenzung (aber: 01:00 Uhr nach Sperrzeit GAVO)
- unter Einhaltung der allg. Hygieneregeln (AHAL-Regeln/Hygienekonzept)
- keine gesonderte Beschränkung der Anzahl der Gäste (Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Gästen muss eingehalten werden)
- Bereitstellung von Handdesinfektionsmittel
- Abstand zu den Gästen an anderen Tischen von mindestens 1,5 Metern muss sichergestellt werden
- An einem Tisch dürfen höchstens:
    1. ein Hausstand mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes (höchstens fünf Personen) zzgl. Kinder, die das 14 LJ. noch nicht vollendet haben und die mit einer Person verwandt sind oder deren Hausstand angehören* **oder**
    2. fünf Personen (unabhängig von der Anzahl der Hausstände) zusammenkommen*.

* vollständig geimpfte und genesene Personen werden bei der Zählung nicht berücksichtigt

2. Außengastronomie: Inzidenz von 50-100

- Belehrung über die Schutzmaßnahmen hat über Aushänge oder Vorlagen zu erfolgen
- Gästen kann der Zutritt nur gewährt werden, wenn:
  - eine Testung mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird (PCR-Test, der nicht älter als 24h ist; PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24h ist oder Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest vor Ort)) **oder**
  - eine Ausnahme von der Testpflicht besteht*
- Führung eines Anwesenheitsnachweises (schriftlich/elektronisch, bspw. LUCA-App)
  - Vor- und Familiennamen
  - Vollständige Anschrift
  - Telefonnummer
  - Zeitraum und den Ort des Aufenthalts der Gäste
- Gäste haben auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen sowie bei Angeboten in Buffetform einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen

* Kinder bis zur Vollendung des 6. LJ., geimpfte Personen, genesene Personen und Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen

3. Beherbergung: Inzidenz von 50-100

- Die Beherbergung von Personen ist zulässig, wenn
  - die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden,
  - die Unterkunft vor einer Weitervermietung vom Vermieter gründlich gereinigt wurde (dies ist in einem Reinigungsprotokoll zu dokumentieren und vier Wochen aufzubewahren),
  - die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis (siehe Folie 2.2.) führen **und**
  - Gäste zu Beginn des Nutzungsverhältnisses (PCR-Test, der nicht älter als 24h ist; PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24h ist oder Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest vor Ort)) und während der Nutzung der Beherbergungsstätte alle 48h eine Testung mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird **oder**
  - eine Ausnahme von der Testpflicht besteht*.
  - Gäste haben auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen

*Kinder bis zur Vollendung des 6. LJ., geimpfte Personen, genesene Personen und Personen, die medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen

4. genesene, geimpfte und getestete Personen

- genesene Personen
  - Genesene Personen, sind Personen bei denen ein „positives Testergebnis“ (mittels PCR-Test) mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt.
  - mittels Genesenennachweises nachzuweisen
- geimpfte Personen
  - Geimpfte Personen, sind Personen die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und die letzte Impfung 14 Tage zurückliegt.
- getestete Personen
  - Übersicht über Teststationen im Altmarkkreis Salzwedel: https://www.altmarkkreis-salzwedel.de/PortalData/1/Resources/buerger_und_presseservice/pressemitteilungen/05_2021/Corona-Aktuell_Teststationen.pdf
  - Bei einer „positiven“ Testung ist umgehend das Gesundheitsamt zu kontaktieren. Telefonnummer: 03901 / 840-790

5. Nachweise

Firmen und Namen der in Deutschland zugelassenen Impfstoffe:

- BioNTech/ Pfizer: BNT162b2 oder Comirnaty
- Moderna: mRNA-1273 oder Covid-Vaccine Moderna
- AstraZeneca: AZD1222 oder Covid-Vaccine AstraZeneca oder Vaxzevri
- Johnson&Johnson: Ad26.COV2.S

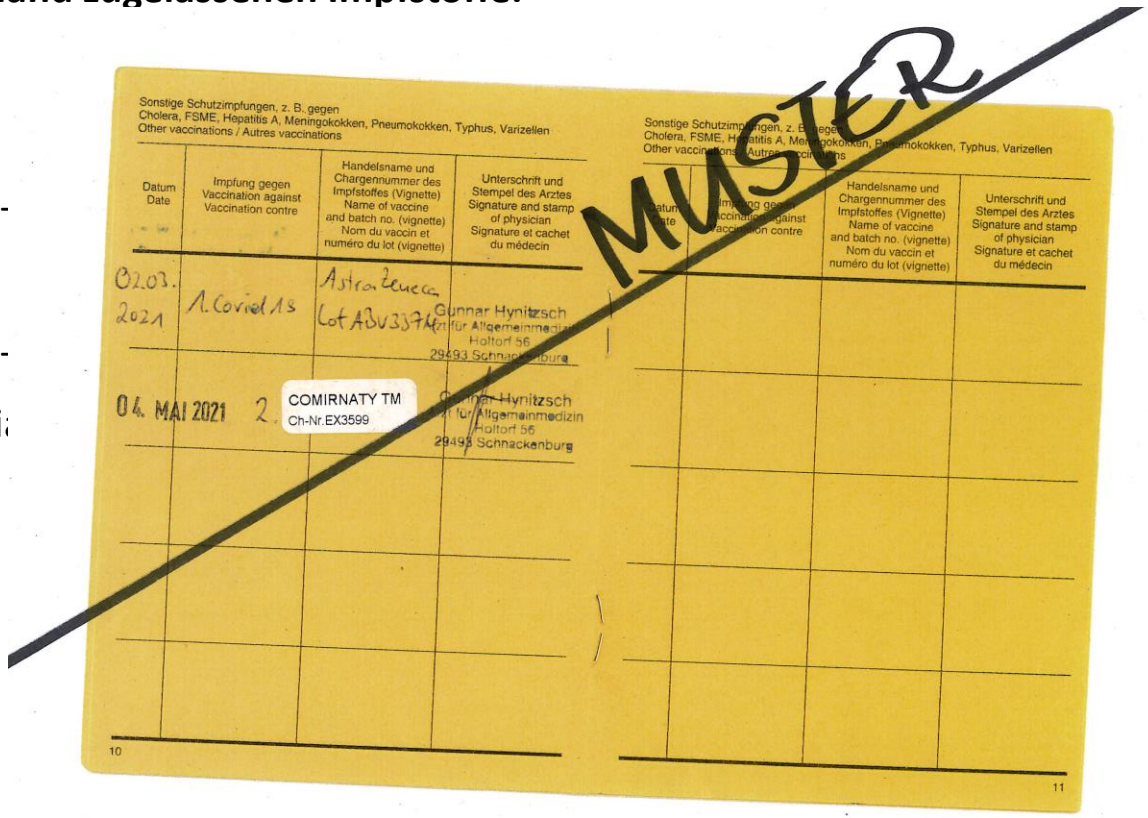

Regelungen der 13. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Bezug auf Gastronomie und Beherbergung

ALTMARKKREIS
SALZWEDEL

22.05.2021 Sa 11:47 Labor Schenk / Ansorge +49 391 24468-110

MEDIZINISCHES LABOR Prof. Schenk / Dr. Ansorge & Kollegen GbR
Medizinisches Versorgungszentrum für Labormedizin, Mikrobiologie, Hygiene und

Dr. med. Thomas Ansorge
Dr. med. Elina Taneva
Dr. rer. nat. Lilli Wiens
Dr. med. Elske Graberl
Dr. rer. nat. Heike Wex
Dr. rer. nat. Kerstin Garny
Dr. med. Martin Chwoika
Dipl. Biol. Marian Haesner
Dipl. Biol. Katharina Burkart
Dr. med. Angela Langbein-Lorf
Prof. Dr. rer. nat. habil. Thomas Wex
Dr. rer. nat. Dorothee Grumann
Doctor-medic Ramona Ababei
Doctor-medic Daniela M. Dumitrescu
Dr. rer. nat. Antje Heyderl
M. Sc. Jennifer Munchenk
Jakob Adler
Irina Taneva

Salzwedel Fieberambulanz
KV Sachsen-Anhalt
Siedlung des Friedens 27

29410 Salzwedel

DAKKS

Endbefund

MUSTER

Eingang: 21.05.2021
Ausgang: 22.05.2021 11:44

Seite 1/1

Material: ***Abstrich Nase/Rachen*** Entnahme am: 21.05.21 13:22

CORONAVIRUS SARS-CoV-2 (PCR)°° ***nachgewiesen*** ***§7 Labormeldepflicht***

Der **gemessene Ct-Wert** beträgt **>30** = sehr schwach positiv (Zielgene: SARS-CoV-2-spezifische Sequenz im RdRP-Gen und E-Gen mittels real time-PCR).
Bei asymptomatischen Patienten und Ct-Werten >30 ist von einer **sehr geringen bis fehlenden Infektiosität** auszugehen.
Das PCR Ergebnis ist immer im Kontext mit der klinischen Situation, Art und Zeitpunkt der Probenahme, Anamnese und epidemischer Situation zu bewerten.
Zur Klärung des Befundes sowie des weiteren Vorgehens wird **ggf.** eine **sofortige Kontrolluntersuchung** empfohlen. (Siehe: Epidemiologischer Wochenbericht Sachsen-Anhalt, 31. Meldewoche 2020; Robert Koch-Institut)

Budgetmitteilung gem. §25(6) EMV-Ä zu Auftrag vom 21.05.2021 /
Budgetleistungen : 32816;39,4[illegible] x 1
Angaben zur Abrechnung ohne Gewähr! Maßgeblich für die Budgetbelastung ist ausschließlich die Abrechnung Ihrer KV.

Regelungen der 13. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Bezug auf Gastronomie und Beherbergung

ALTMARKKREIS
SALZWEDEL

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat

DIE ALTMARK
GRÜNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Postanschrift: Altmarkkreis Salzwedel, PSF 24, 29401 Salzwedel

Max Mustermann
Musterstraße 1
11111 Musterhausen

Muster

Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnahmV)
Hier: Genesenennachweis nach § 2 SchAusnahmV

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Max Mustermann, geb. am 01.01.1911, das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die mittels Nukleinsäurenachweis am 01.03.2020 bewiesen wurde, bestätigt.

Dieses Schreiben ist einem Genesenennachweis nach § 2 SchAusnahmV gleichzusetzen.

Regelungen der 13. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Bezug auf Gastronomie und Beherbergung

ALTMARKKREIS
SALZWEDEL

Hinweise:
Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes können Genesene nur in Anspruch nehmen, sofern ihre Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

Daneben stellt diese Bescheinigung in Zusammenhang mit der Bestätigung einer Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 einen Impfnachweis im Sinne von § 2 Nr. 3 b) SchAusnahmV dar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

R. Rulff
Amtsleiter Gesundheitsamt

Sitz des Landkreises:
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Tel. 03901 840-0 / Fax 03901 840-208
Bankverbindung: Sparkasse Altmark West
Internet: www.altmarkkreis-salzwedel.de

Außenstelle Gardelegen:
Philipp-Müller-Straße 18, 39638 Gardelegen
Tel. 03901 840-0 / Fax 03901 840-911
IBAN: DE41 8105 5555 3000 0000 37
Postfach für E-Rechnungen:

Außenstelle Klötze:
Straße der Jugend 6, 38486 Klötze
Tel. 03901 840 -0 / Fax 03901 840-699
BIC: NOLADE21SAW
e-rechnung@altmarkkreis-salzwedel.de

Sprechzeiten	allgemein	Sozialamt & Ausländerbehörde		Kfz-Zulassung	
Mo, Di, Do, Fr	8.30 – 11.30	Di, Do	8.30 –11.30	Mo, Di, Do, Fr	8.30 – 11.30
Di	13.00 – 18.00	Di	13.00 – 17.30	Di	13.00 – 17.00
Do	13.00 – 15.30	Do	13.00 – 15.00	Mo, Do	13.00 – 15.00

6. Gastronomie: Inzidenz von >100

- 28b Abs. 1 Nr. 7 IfSG greift am übernächsten Tag, sofern die Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird.
- Die Öffnung der Gaststätten im Innen- und Außenbereich ist untersagt.
- Ausgenommen von der Untersagung sind die Lieferung und der Abverkauf von Getränken und Speisen.

7. Beherbergung: Inzidenz von >100

- 28b Abs. 1 Nr. 10 IfSG greift am übernächsten Tag, sofern die Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird.
- Die Beherbergung zu touristischen Zwecken ist untersagt.

8. Inzidenz unter 50

- Die aktuelle Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sieht für den Bereich der Gastronomie, bei einer Unterschreitung der Inzidenz von 50, bis zum 13. Juni 2021 keine weiteren Öffnungsschritte vor.

9. Hygienekonzepte / AHAL-Regeln

- Der Zutritt ist erst nach Vorlage des negativen Testergebnisses zulässig Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen
- Verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime, einschließlich regelmäßigen Lüften
- Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen
- Belehrung über die Schutzmaßnahmen hat über Aushänge oder Vorlagen zu erfolgen
- Regelungen zu Zugangsbeschränkungen / Einlasskontrollen

10. Vorgaben der DEHOGA / Arbeitsschutz

https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604535&eID=sixomc_filecontent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4fd8f55f0ce2130f440

https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv/BJNR602200021.html

https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html

4. Kontaktnachverfolgung

Ramon Rulff

[Leiter Gesundheitsamt]

ALTMARKKREIS
SALZWEDEL

Wirtschaft | Tourismus | Kultur

Kontaktnachverfolgung

Ziel der Kontaktnachverfolgung:

Zeitnahe Identifizierung von Personen, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit bei einen bestätigten COVID-19-Fall angesteckt haben („Rückwärtsermittlung“) und Verhinderung größerer Übertragungsgeschehen aufgrund einer vom bestätigten Fall hervorgerufenen Übertragungssituation („Vorwärtsermittlung“)

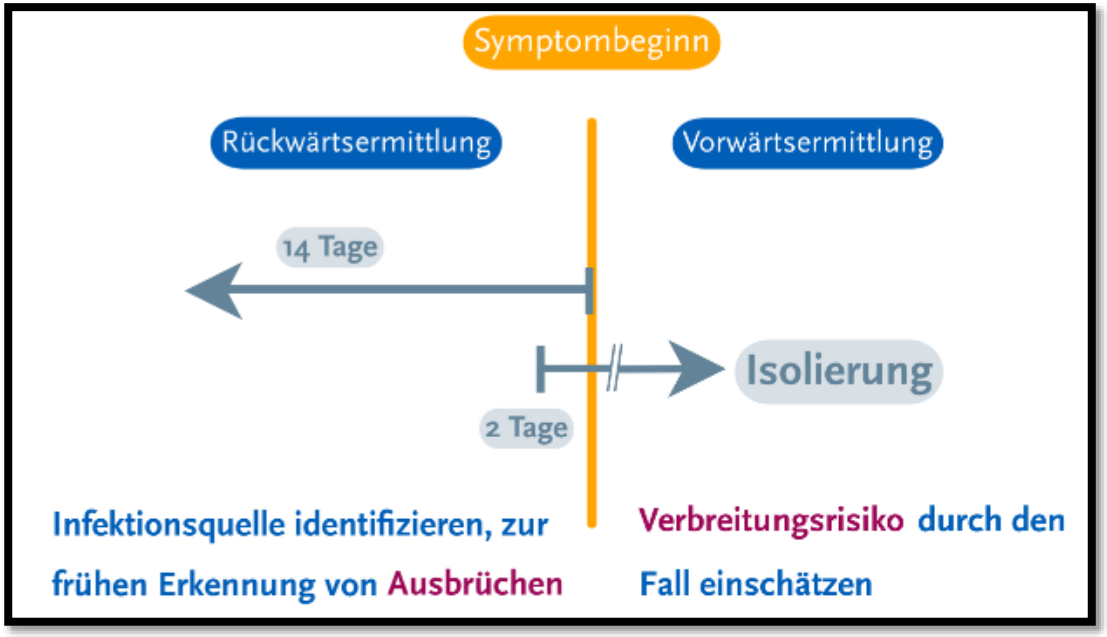

Kontaktnachverfolgung

Definition Kontaktpersonen nach RKI - Empfehlung:

- Indexfall symptomatisch mit Symptomen vs. asymptomatisch ohne Symptome

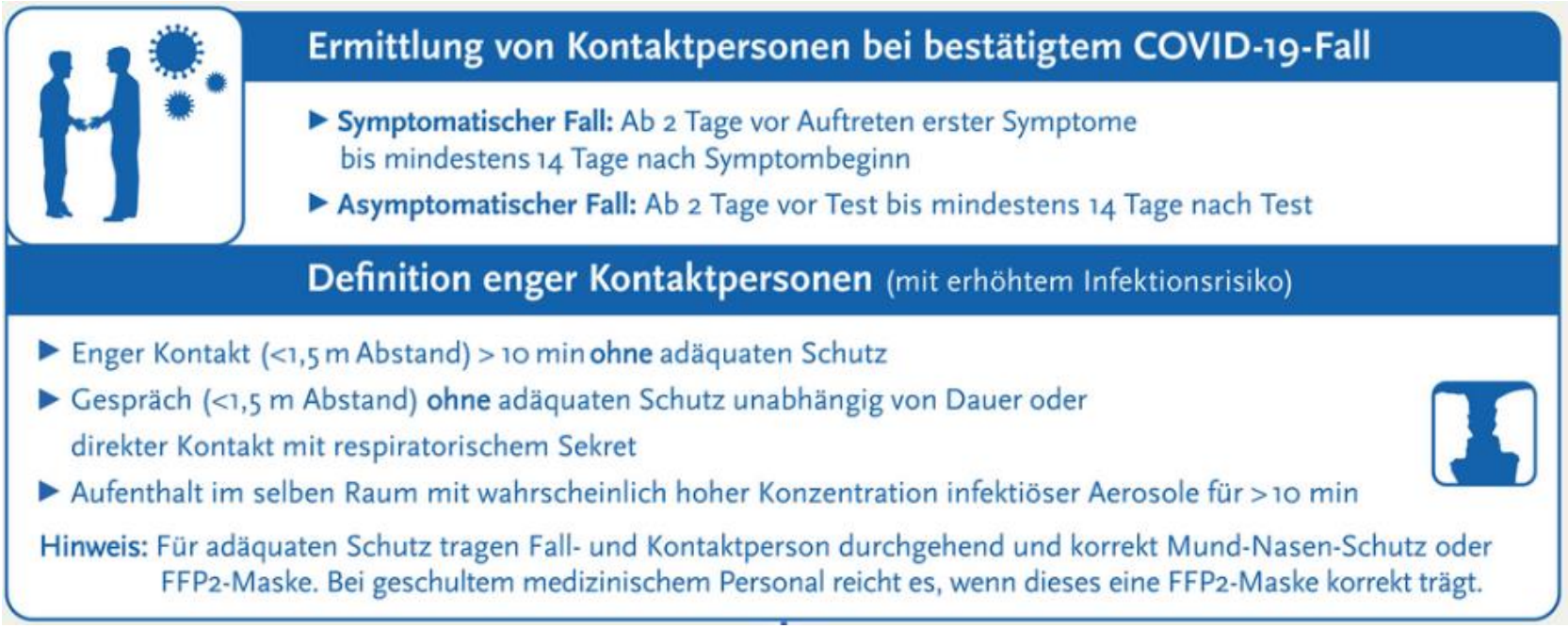

Kontaktnachverfolgung

Risikobewertung nach RKI - Empfehlungen:

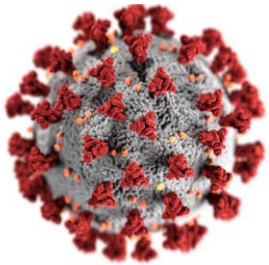

- infektiöses Virus wird vom Fall über Aerosole und über Tröpfchen ausgestoßen
- die Zahl der ausgestoßenen Partikel steigt von Atmen über Sprechen, zu Schreien bzw. Singen an
- Während eines direkten Gesprächs sowie im Nahfeld (etwa 1,5 m) um eine infektiöse Person ist die Partikelkonzentration größer („Atemstrahl“)
- Darüber hinaus können Virus-beladene Kleinpartikel bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben
- In Aerosolen enthaltene Viren bleiben mit einer Halbwertszeit von etwa einer Stunde vermehrungsfähig
- Bei hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel im Raum sind auch Personen gefährdet, die sich weit vom Fall entfernt aufhalten

Kontaktnachverfolgung

Führung eines Anwesenheitsnachweises

- Vor- und Familiennamen
- Vollständige Anschrift
- Telefonnummer
- Zeitraum und den Ort des Aufenthalts der Gäste

Datenerfassung zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten durch die Gesundheitsbehörden, nach § 4 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten, aufgrund der Corona-Pandemie.

Datum: Uhrzeit (von-bis): Tischnummer:

Name Gast Anschrift Telefonnummer

MUSTER

Unterschrift

Hinweis zum Datenschutz:
Dieses Formblatt wird nach Ablauf der gesetzlichen Frist vernichtet, die Daten werden nicht elektronisch erfasst und gesichert.

Diesen Block bestellen
Mail: info@gb-druck.de

Kontaktnachverfolgung

- Bei der **Corona-Warn-App** wird der Anwender über ein mögliches Infektionsrisiko informiert und muss selbst aktiv werden

- Bei **luca-App** müssen Anwender Grunddaten eingeben und Kontakte können von den Gesundheitsämtern bei Bedarf abgerufen werden

Kontaktnachverfolgung

1
Erfolgt eine Infektionsmeldung an das Gesundheitsamt, wird die betroffene Person kontaktiert.

2
Infizierte geben in der luca App via TAN ihre Historie an das Gesundheitsamt frei.

3
Das zuständige Gesundheitsamt entschlüsselt die Historie und erhält Informationen über die Aufenthaltsorte der letzten 14 Tage.

4
Betroffene Veranstaltungsorte werden vom Gesundheitsamt kontaktiert und aufgefordert, die zeitlich relevanten Check-ins über das luca-System freizugeben.

5
Die Check-ins werden vom Gesundheitsamt entschlüsselt. Eine schnelle und lückenlose Nachverfolgung der Kontaktpersonen kann eingeleitet werden.

6
Gehört eine Person zur Kontaktgruppe, wird sie vom Gesundheitsamt informiert.

Kontaktnachverfolgung

Meldungseingang über Luca-App:

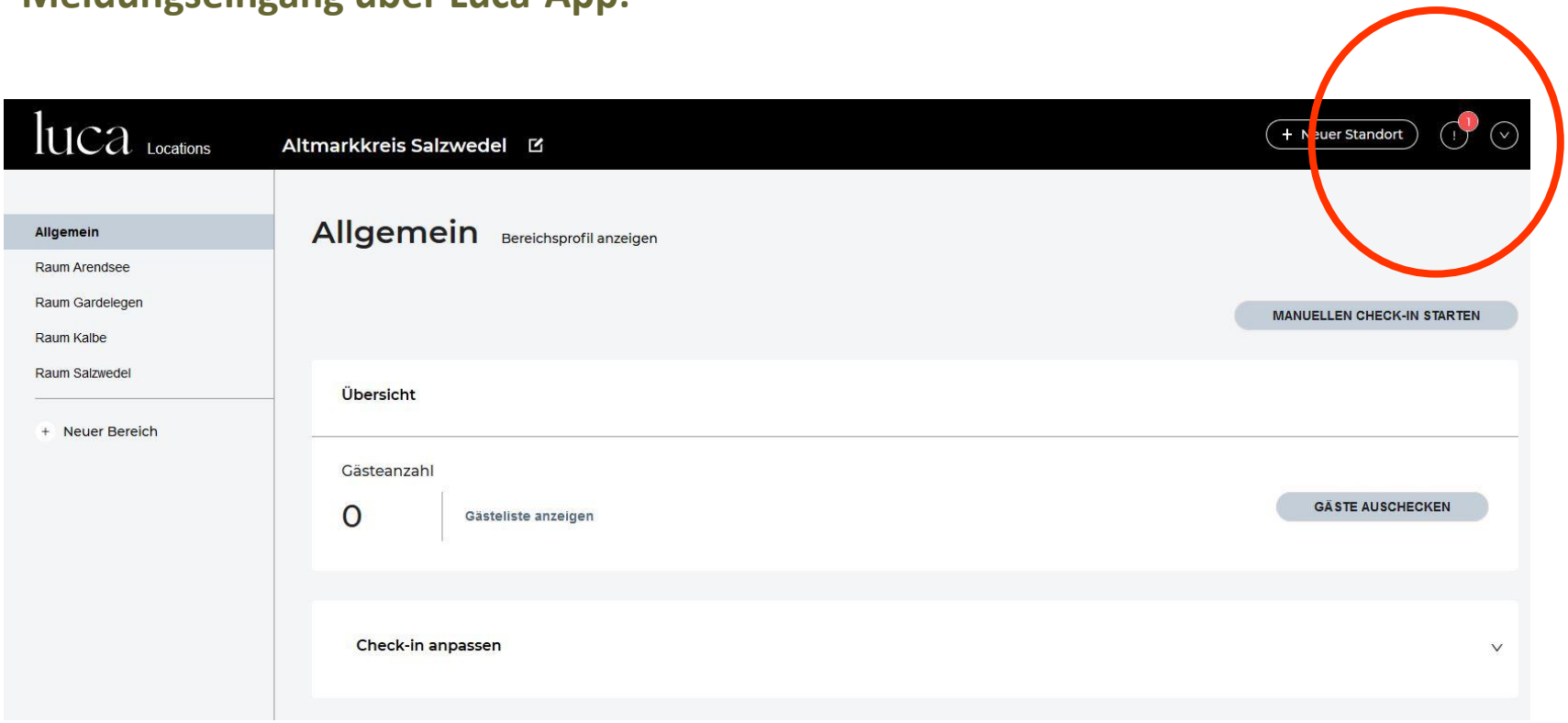

Kontaktnachverfolgung

Datenanfragen über Luca-App:

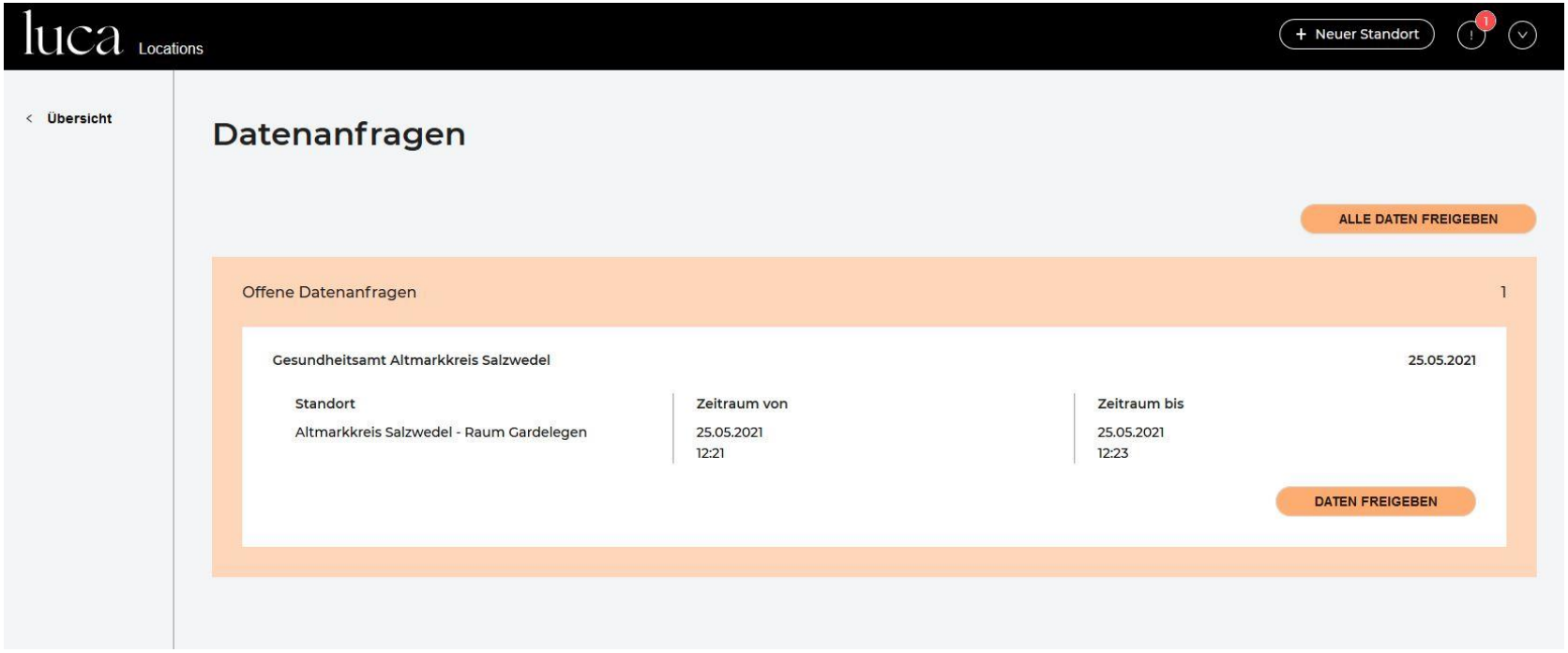

Kontaktnachverfolgung

Datenfreigabe über Luca-App

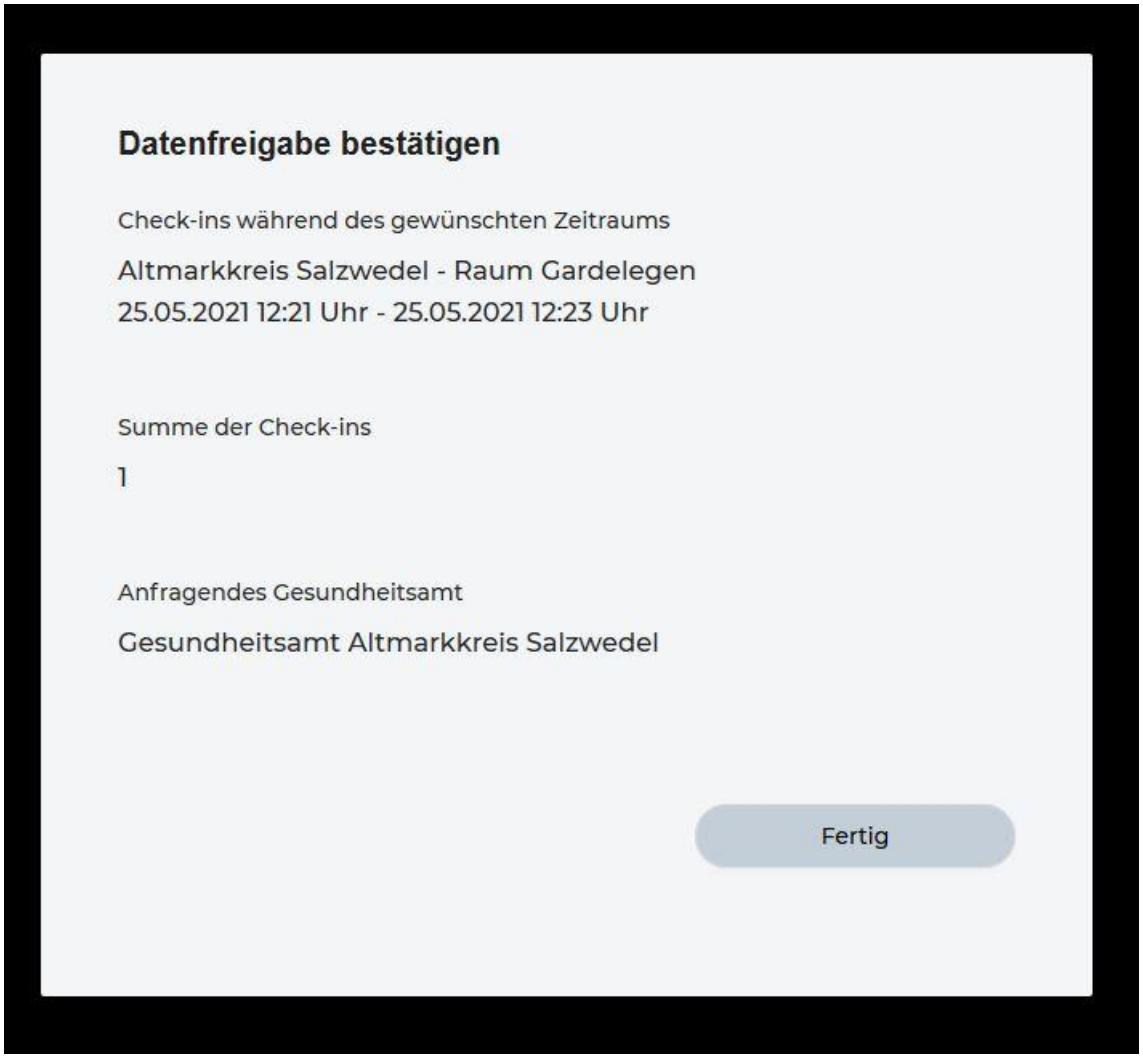

Kontaktnachverfolgung

Datenfreigabe für das Gesundheitsamt:

Altmarkkreis Salzwedel - Raum Gardelegen
25.05.2021 12:21 - 25.05.2021 12:23

Download

Überschneidungszeitraum mindestens: **Alle anzeigen**

Name	Telefon	Checkin Datum	Checkin Zeit	Checkout Datum	Checkout Zeit	Alle auswählen
Oliver Banse	[redacted]	25.05.2021	12:21	25.05.2021	12:23	☑

5. Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen

Christian Wiemann

[Sachgebietsleiter Wirtschaftsförderung]

ALTMARKKREIS
SALZWEDEL

Wirtschaft | Tourismus | Kultur

Überbrückungshilfe III (mit Neuregelungen seit April 2021)

- **Zuschüsse zu betrieblichen Fixkosten** (Mieten, Pachten, Finanzierungskosten, Abschreibungen) wenn mindestens 30 % pandemiebedingter Umsatzrückgang
- **zusätzlicher Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 25 bis 40 % des Fixkostenzuschusses**, wenn mindestens 50 % pandemiebedingter Umsatzrückgang über mindestens 3 Monate
- abrechenbare Sonderausgaben:
- **Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis 20.000 EUR pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten** für den Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 (Abtrennungen, Teilung von Räumen, Absperrungen oder Trennschilder etc.)
- **Ausgaben für Hygienemaßnahmen** (Schnelltests, Desinfektionsmitteln, Schutzmasken, Mitarbeiterschulungen)
- **Marketing- und Werbekosten** (bis zur Höhe der Marketingausgaben in 2019)
- **Investitionen in Digitalisierung** einmalig bis zu 20.000 EUR (Homepage, Online-Shop, Lizenzkosten, Videokonferenzsysteme, Fotos)
- **Förderzeitraum:** November 2020 bis Juni 2021
- **Beantragung:** bis 31.08.2021 zwingend über einen prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater)

Programm Ausbildungsplätze sichern (Neuauflage für 2021/2022)

- Für Unternehmen, die im Ausbildungsjahr 2021/2022 **gleich viele Ausbildungsverträge wie im Durchschnitt der Vorjahre** abschließen.
- **„Ausbildungsprämie“ in Höhe von 4.000 EUR je Vertrag**
- **„Ausbildungsprämie plus“ bietet <u>alternativ</u> 6.000 EUR für jeden zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag**
- **Betriebe mit bis zu vier Beschäftigten**, die ihre Geschäftstätigkeit aufgrund behördlicher Anordnung (weitgehend) einstellen mussten erhalten **zusätzlich pauschal 1.000 EUR**, wenn sie ihre Ausbildungstätigkeit in der Corona-Krise für mindestens 30 Tage fortgesetzt haben

Härtefallhilfe (neu seit Mai 2021)

- **Für Unternehmen, die bisher nicht von regulären Hilfsprogrammen profitieren konnten**, obwohl die wirtschaftliche Existenz pandemiebedingt bedroht ist.
- **Zuschuss zu betrieblichen Fixkosten**
- Voraussetzung: pandemiebedingte Verluste in den betreffenden Monaten, welche **die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit** im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung in sich bergen
- **Förderzeitraum:** November 2020 bis Juni 2021
- **Beantragung:** bis 31.10.2021 zwingend über einen prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater)

Fortlaufendes Informationsangebot der Wirtschaftsförderung

- **Übersicht der Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen:**
  www.altmarkkreis-salzwedel.de/Corona#Corona-Infos
- **Aktuelle Termine und Informationen der Wirtschaftsförderung:**
  www.altmarkkreis-salzwedel.de/wirtschaft-und-natur/aktuelles.aspx

HERZLICHEN DANK.

ALTMARKKREIS
SALZWEDEL

Wirtschaft | Tourismus | Kultur